



Hochschulleitung - Präsident

Präsident des Landtags

Referat I.A.2 Fachausschüsse

Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Professor Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)

Präsident

praesident@law-school.de

Assistenz: +49(0)40 3 07 06 - 167

10. Juni 2024

mg/bs

## Sachverständige Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/8827, sowie zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP, Drs. 18/5832 (Neudruck) – Einführung eines integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft und weiterer Vorschriften

I.	Zusammenfassung.....	2
II.	Übersicht und Gesamtwürdigung.....	4
III.	Kurzbeschreibung BLS und des LL.B.-Abschlusses .....	6
IV.	Kritische Würdigung des im Gesetzentwurf verfolgten Modells.....	7
1.	Überladung durch vollständige Integration der Schwerpunktbereichsprüfung.....	7
a)	Entkoppelungsmodell: Vollständige Ausklammerung des Schwerpunktbereichs .....	8
(1)	Umfang des integrierten LL.B. – Eine stark vereinfachte Modellrechnung.....	9
(2)	Alternative Inhalte – Auf Hochschulen vertrauen .....	10
(3)	Seminararbeiten im Hauptstudium als Bachelorarbeiten .....	10
(4)	Entkoppelungsmodell: Änderungsvorschlag .....	11
b)	Zweitbeste Lösung: Teilintegration der häuslichen Arbeit des Schwerpunktbereichs .....	11
2.	Probleme für die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen .....	12
3.	Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen (Art. 5 III 1 GG)? .....	13
V.	Verbesserungsbedarf im Gesetzentwurf .....	14
1.	Zuständigkeit der Justizprüfungsämter für Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 1 .....	14
2.	Notenberechnung und Sicherung innovativer Lehrformate.....	16
3.	Rückwirkende Verleihung.....	17
4.	Verleihungskompetenz und Anerkennungsregelung .....	18
5.	Evaluierung .....	19



## I. Zusammenfassung

1. Die Einführung des integrierten LL.B. ist uneingeschränkt zu begrüßen. Das Kernziel des Gesetzesentwurfs, einen berufsqualifizierenden Abschluss mit der Ausbildung zur ersten (juristischen) Prüfung so zu integrieren, dass die Studierenden, auch bevor oder ohne dass sie die erste Prüfung antreten, einen Bachelorgrad erwerben können, überzeugt. Dieser zusätzliche universitäre Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften ist dringend geboten. Er eröffnet den Studierenden der Rechtswissenschaft Wahlfreiheit und ist ein wichtiger Beitrag zu ihrer mentalen Gesundheit. Alle Beteiligten sollten davon ausgehen, dass der allergrößte Teil der Studierenden den LL.B. beantragen wird und dass die meisten den Antrag auf Verleihung des LL.B. zum erstmöglichen Zeitpunkt stellen werden.
2. Die vom Gesetzesentwurf gewählte Konzeption, den integrierten LL.B. nur dann zu verleihen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen und (!) die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist, überzeugt nicht. Das überlädt den LL.B., verwischt die Trennung von Grundlagenkenntnissen und spezialisierter Vertiefung und erschwert es den Universitäten, eigenständige Masterprogramme unter Einbeziehung ihrer Schwerpunktbereiche zu gestalten. Die Einbeziehung des universitären Schwerpunktbereichs ist nicht erforderlich, um die notwendige Mindestanzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten für die Verleihung eines Bachelorgrades zu erreichen.
3. Vorzugswürdig ist es, den Universitäten vorzuschreiben, dass die Studierenden neben den in § 7 Abs. 1 JAG aufgeführten Leistungen weitere Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus Lehrveranstaltungen nachweisen müssen. Die Universitäten legen in Wahrnehmung ihrer Rechte aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG den Katalog der erforderlichen Lehrveranstaltungen fest. Kann sich der Gesetzgeber dennoch nicht zur vollständigen Entkopplung von integriertem LL.B. und Schwerpunktbereich durchringen, sollte er sich zumindest darauf beschränken, allein die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten zu verlangen.
4. Die in der Entwurfsbegründung getroffenen Aussagen zur Anschlussfähigkeit des integrierten LL.B. in (interdisziplinären) konsekutiven Masterstudiengängen sind sehr optimistisch. Die fehlende Modularisierung und der Umstand, dass einzelne Prüfungsleistungen nicht mit ECTS-Punkten versehen werden sollen, ist für Absolvent:innen des LL.B. besonders problematisch. Um ihnen die Darlegung ihrer Anerkennungs Voraussetzungen nicht unnötig zu erschweren, ist es notwendig, dass die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Umsetzung ihrer Regelungskompetenz in § 66 Abs. 1a S. 5 HG NRW-E eine Modularisierung mit ECTS-Punkten vornehmen.
5. Die Vorgaben im Gesetzesentwurf hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ des Bachelorabschlusses greifen erheblich in das Grundrecht der Fakultäten und Universitäten aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ein. Es bestehen Zweifel daran, ob das Mittel für die angeführten Ziele verhältnismäßig ist. Jedenfalls ist auf eine grundrechtssensible Ausgestaltung, insbesondere bei der Kontrolle der Satzungs hoheit der Universitäten, zu achten.
6. Das Gesetz muss zum Schutz der berechtigten Interessen der Studierenden ausdrücklich regeln, dass die Justizprüfungsämter auch in den Fällen, in denen noch keine Zulassung zur staatlichen



Pflichtfachprüfung erfolgt ist, mit Bindungswirkung für die Universitäten vorab entscheiden (müssen), dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

7. Die dezentrale Regelung der Notenberechnung in § 66 Abs. 1a S. 5 HG NRW-E überzeugt. Damit wird die Freiheit der Universitäten gewahrt, selbst über die Bewertung ihrer Leistungen zu entscheiden und es bleibt hinreichender Spielraum, neue und innovative Lehrformate einzuführen, die sich auf die Bachelornote auswirken. Zutreffend ist auch, dass bei der Umrechnung der nach § 17 JAG vergebenen Noten in Bachelornoten der anders gelagerte Kontext berücksichtigt werden muss. Die bisher praktizierten Umrechnungsmodelle sind häufig zu streng. Die Ministerien sollten im Dialog mit den Universitäten Leitlinien dazu entwickeln. Diese sollten auch das Gewicht der universitären Schwerpunktprüfung bzw. der Bachelorarbeit (wenn man den hier skizzierten Modellen folgt) festlegen. Der Genehmigungsvorbehalt sollte darauf beschränkt werden, die Umsetzung dieser Leitlinien sicherzustellen und zu prüfen, dass die Universitäten den Umfang der eingebrachten ECTS-Leistungspunkte aufschlüsseln.

8. Die Rückwirkungsregelung des Gesetzentwurfs ist zu großzügig. Verfassungsrechtlich ist es möglich zu differenzieren: Die Rückwirkung überzeugt lediglich für die Studierenden, die endgültig die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden haben. Für diese Gruppe ist die nachträgliche Honorierung ihrer universitären Leistungen eine wichtige Weichenstellung. Für die erfolgreichen Absolvent:innen der ersten Prüfung besteht kein vergleichbares Bedürfnis.

9. Die Besonderheiten des integrierten LL.B. bieten Anlass, die großzügige Anerkennung nach § 63a HG NRW ausdrücklich einzuschränken, um einen landes- oder bundesweiten Titeltourismus zu vermeiden.

10. Die vorgesehene Evaluierung des integrierten LL.B. sollte zwingend auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Beteiligung der Universitäten erfolgen.



## II. Übersicht und Gesamtwürdigung

Ich bin in meiner Funktion als Präsident der Bucerius Law School zum Sachverständigen bestellt worden für die Anhörung des Rechtsausschusses und des Wissenschaftsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Einführung des integrieren Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**“ (Drucksache 18/8827, im Folgenden: Gesetzentwurf ) sowie zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP „**Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums – NRW braucht den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft**“ (Drucksache 18/5832 Neudruck). In dieser Stellungnahme **konzentriere** ich mich auf die in Art. 1 Nr. 4 Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Bachelorgrades für Studierende eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, der mit der ersten Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW abschließt (im Folgenden „**integrierter Bachelor**“) und die damit zusammenhängenden Fragen. Auf die übrigen Änderungen, auch zum JAG NRW in Art. 3 des Gesetzentwurfs, werde ich nicht näher eingehen.

Ich **begrüße den Ansatz** der Landesregierung **nachdrücklich**, einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft einzuführen. Das Kernziel des Gesetzentwurfs ist es, einen berufsqualifizierenden Abschluss mit der Ausbildung zur ersten (juristischen) Prüfung so zu integrieren, dass die Studierenden, **auch, bevor sie die erste Prüfung antreten**, einen **Bachelorgrad** erwerben können, der die bis daher erfolgreich abgelegten universitären Leistungen anerkennt. Entscheidend für diese positive Würdigung ist die vielleicht **wichtigste Weichenstellung** des Gesetzentwurfs: Der **LL.B.** kann erworben werden, **bevor oder ohne** dass die **staatliche Pflichtfachprüfung** angetreten worden sein muss. Das folgt aus § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Var. 1 HG NRW-E. Danach genügt es, dass die antragstellende Person zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen werden *kann* (Begründung, S. 31). Indem der Gesetzentwurf bewusst auf die (erfolglose) Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verzichtet, ist der integrierte LL.B. von Anfang an gegen das (ohnehin irreführende und ignorante) Image eines „Loser-Bachelors“ gewappnet.

Dieser **zusätzliche universitäre Abschluss** des Studiums der Rechtswissenschaften ist nach meiner Einschätzung **dringend geboten** und sollte zeitnah erfolgen. Die Gründe dafür werden im Entwurf zutreffend und überzeugend gelistet. Die großangelegte [iur.reform-Studie aus dem Jahr 2023](#) zeigt, dass sich 71 % von fast 12.000 an einer Umfrage teilgenommenen Personen für den integrierten Bachelor aussprachen. Diese Zustimmung steigt, wenn sie – wie es im Entwurf der Fall ist – mit einem klaren Bekenntnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung in der ersten Prüfung als Zugangsvoraussetzung zu den regulierten Berufen verbunden wird. Das bestätigt auch das [Hamburger Protokoll zur Reform der ersten \(juristischen\) Prüfung](#), eine Initiative zur Reform der ersten Prüfung, getragen von der Bucerius Law School und Vertreter:innen zahlreicher Universitäten aus ganz Deutschland, der Bundesfachschaft und des **Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V.** (iur.reform). Die **Grundsatzentscheidung** des Gesetzentwurfs, die **Staatsprüfungen** als alleinige Zugangsvoraussetzungen für die regulierten juristischen Berufe **beizubehalten** (Begründung, S. 3, 29.) und den **integrierten LL.B.** als eigenständigen Abschluss **danebenzustellen** (Begründung, S. 3 f., 30) **überzeugt** (vgl. Beckemper/Grünberger/Heiser, NJW 2024, 1009, 1011).

Der Entwurf betont **zutreffend**, dass der (integrierte) **Bachelor** dank des Bachelor-Abschlusses die Möglichkeit für Studierende bietet, „**alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung** eine **berufliche** Tätigkeit oder ein konsekutives **Master-Studium** aufzunehmen“ (Begründung, S. 4).

Diesen Aspekt möchte ich mit Nachdruck unterstreichen. Der (integrierte) **Bachelor** erlaubt es, Studieninteressierten der Rechtswissenschaft ein **differenziertes**, den individuellen Wünschen und Lebensplanungen gerecht werdendes **Angebot**, mit **drei Wahlmöglichkeiten** zu machen:

1. der (integrierte) Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss,
2. die Möglichkeit, passende konsekutive Masterprogramme deutscher oder ausländischer Universitäten zu wählen,
3. die erste Prüfung abzulegen und sich für die regulierten Berufe zu qualifizieren.

Diese **drei Wege zu einem juristischen Abschluss** sind ein wichtiger Baustein, um das Jurastudium für **mehr Studienanfänger:innen attraktiv** zu machen (zutreffend Begründung, S. 3 f.). Die Einschätzung des Entwurfs, dass damit „ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet [wird]“ (Begründung, S. 4), trifft nach den vielen Gesprächen, die ich mit Unternehmen, Vertreter:innen der regulierten Berufe (darunter die BRAK) und Vertreter:innen von Staat und Nichtregierungsorganisationen geführt habe, zu. Ich begrüße es daher, dass die Begründung diesen **positiven**, Wahlfreiheit ermöglichenden **Aspekt**, des LL.B. in den Vordergrund stellt.

Es gibt noch einen zweiten Aspekt, der die Grundentscheidung des Gesetzentwurfs trägt. Ein Bachelorabschluss, der vor (!) Antritt des staatlichen Teils der ersten Prüfung erworben werden kann (vgl. § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Var. 1 HG NRW-E), leistet einen wichtigen **Beitrag zur mentalen Gesundheit der Studierenden**. Das klassische Jurastudium wird bislang nur im Falle des Bestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung mit der Verleihung eines akademischen Abschlusses „belohnt“. Diese Prüfung ist als Blockprüfung ausgestaltet und ihre Gegenstände erstrecken sich auf das gesamte juristische Studium. Über den Erfolg eines gesamten Studiums (ca. 4-5 Jahre) wird daher innerhalb weniger Tage entschieden. Dies ist den Studierenden permanent bewusst, weshalb sie nachvollziehbar während des Studiums unter einem enormen psychischen Druck stehen. Mit der Möglichkeit, bereits vor Antritt der staatlichen Pflichtfachprüfung einen **LL.B. zu erwerben**, werden Studierende bereits während ihres Studiums **psychisch entlastet**. Es nimmt der ersten Prüfung den Charakter als „Alles-oder-Nichts-Szenario“. Man kann mit einem ersten „Abschluss in der Tasche“ in die Prüfung gehen. Nach den langjährigen und sehr **positiven Erfahrungen der Bucerius Law School** ist das eine in ihren Auswirkungen nicht zu unterschätzende Unterstützung für die Teilnehmenden der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Ganz auf dieser Linie ist daher auch die **überzeugende Entscheidung** des Gesetzentwurfs, abweichend vom Referentenentwurf, auf die **Exmatrikulation** als Antragsvoraussetzung **zu verzichten**. Diese **unnötige Voraussetzung** hätte dazu geführt, dass lediglich die Studierenden den LL.B. beantragt hätten, die entweder die erste Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder die sich gegen den Staatsexamensabschluss entscheiden. Damit wären die verfolgten Ziele, insbesondere die Wahlfreiheit der Studierenden zu stärken, das Studium insgesamt attraktiver und die psychischen Belastungen geringer zu machen, nicht erreicht worden.

Die hier geschilderten Aspekte werden sich signifikant auf den Zeitpunkt auswirken, in dem der Antrag (§ 66 Abs. 1a S. 4 HG NRW-E) gestellt werden wird. Die Universitäten in NRW und die Justizprüfungsämter müssen damit rechnen, dass die Studierenden den **Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt** stellen werden. Alle Beteiligten sollten davon ausgehen, dass es sich um den Zeitpunkt handeln wird, in dem die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung bei den Prüfungsämtern erstmalig



vollständig vorliegen (§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Var. 1 HG NRW-E) und der universitäre Schwerpunktbereich erfolgreich abgelegt worden ist (§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 HG NRW-E). Das liegt in der Natur des vom Gesetzentwurf überzeugend gewählten Gesamtkonzepts. Es hat allerdings verfahrensrechtliche Auswirkungen, auf die der Gesetzentwurf noch nicht angemessen reagiert (siehe unten IV. 1.).

Trotz der hier geäußerten Zustimmung zum grundsätzlichen Anliegen, wirft der im Entwurf konkret gewählte Ansatz zur Ausgestaltung des LL.B. eine **Reihe von Problemen** auf. Sie bieten aus meiner Sicht Anlass, auch noch im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens darüber nachzudenken, ob die gewählte Verzahnung von Staatsexamensstudium und LL.B. die im Entwurf genannten Ziele wirklich erreichen kann. Ein etwas **freiheitlicher und wissenschaftsfreundlicher Ansatz** könnte sich hier als vorzugswürdig herausstellen (dazu unten IV.). Selbst wenn man der im Gesetzentwurf vorgestellten Lösung folgt, wirft deren Umsetzung eine Reihe von Problemen auf, die der Gesetzgeber lösen sollte (unten V.). Weil meine Stellungnahme nicht unwesentlich von den Erfahrungen der Bucerius Law School lebt, gehe ich zunächst kurz auf meine Hochschule und den seit fast 25 Jahren praktizierten integrierten LL.B. ein (unten III).

### III. Kurzbeschreibung BLS und des LL.B.-Abschlusses

Die Bucerius Law School (BLS) ist eine **private Stiftungshochschule** mit dem Recht zur Promotion und Habilitation. Sie führt jährlich knapp 120 sorgfältig ausgewählte Studierende zur ersten Prüfung, **verleiht** einen **hochschuleigenen Abschluss (LL.B.)** und bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business (LL.M./MLB)“ an. Die Bucerius Law School wurde im Juli 2023 vom Wissenschaftsrat zum zweiten Mal für 10 Jahre re-akkreditiert. Die beiden Studiengänge sind jeweils bis zum September 2026 re-akkreditiert. Das Studienjahr ist in Trimester eingeteilt. An der Bucerius Law School lehren zum 1.8.2024 insgesamt 24 hauptberufliche Professor:innen (davon vier Juniorprofessor:innen mit Tenure Track und zwei Lehrprofessuren).

Der Studiengang Rechtswissenschaft führt nach 10 Trimestern (3 Jahren und vier Monate) zum Bachelor of Laws (LL.B.). Nach dessen Verleihung bereitet er die Studierenden in dem darauffolgenden zweiten Studienabschnitt (einem Examensvorbereitungsprogramm) auf den staatlichen Teil der ersten Prüfung vor. Der **integrierte LL.B.** hat einen Umfang von **200 ECTS-Leistungspunkte**. Er enthält alle Pflichtfächer der HmbPrüfGegVO und bildet alle **Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung** nach § 13 Abs. 1 und 2 HmbJAG ab. **Zusätzlich** beinhaltet das Studium ein verpflichtendes Auslandstrimester zu Beginn des dritten Studienjahrs und einen Bereich **Jura Plus** in dem in bewusster Ergänzung zum juristischen Curriculum, Wahlpflichtmodule zu Fremdsprachen, Wirtschaftswissenschaften, Schlüsselqualifikationen und das Studium generale abgebildet werden.

Das **erfolgreiche Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung** ist **keine Voraussetzung** für die Verleihung des LL.B. Allerdings ist der LL.B.-Abschluss in der **Praxis** aus zwei Gründen mit der **universitären Schwerpunktbereichsprüfung verzahnt**: (1.) Die SPO sieht ein Vorbereitungsseminar vor, dass thematisch in einem der an der BLS angebotenen Schwerpunktbereiche angesiedelt sein muss. (2.) Die im **Schwerpunktbereichsstudium abgelegte wissenschaftliche Arbeit** gilt gleichzeitig als **Bachelorarbeit**. Diese führt dazu, dass alle Studierenden, denen der LL.B. verliehen wird, einen Teil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Diese Praxis löst das Bedürfnis aller Hochschulen und Universitäten mit integriertem LL.B., mit der Zusammenlegung von Bachelorarbeit und wissenschaftlicher Arbeit im Schwerpunktbereich die knappen Lehrressourcen

effektiv einzusetzen. Im deutlichen **Gegensatz zur Lösung im Gesetzentwurf** ist die erfolgreiche Ablegung der gesamten universitären Schwerpunktbereichsprüfung allerdings keine Voraussetzung für den LL.B. der Bucerius Law School.

#### IV. Kritische Würdigung des im Gesetzentwurf verfolgten Modells

##### 1. Überladung durch vollständige Integration der Schwerpunktbereichsprüfung

Der Gesetzentwurf definiert den integrierten Bachelor: Er wird den Studierenden zuerkannt, „die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben – also alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben *und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben*“ (Begründung, S. 3, Hervorhebung hinzugefügt). Nach der Grundentscheidung des Gesetzentwurfs darf die Universität den (integrierten) LL.B. nur dann verleihen, wenn neben den Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG NRW-E) kumulativ auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden ist (§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 HG NRW-E).

Diese strikte **Kombination von Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung und erfolgreich abgelegter universitärer Schwerpunktbereichsprüfung überzeugt nicht**. Mir leuchtet ein, dass es zunächst sachgerecht erscheint, für die Bachelor-Voraussetzungen die bereits bestehenden Strukturen der juristischen Ausbildung fruchtbar zu machen. Da an die beiden bestehenden „Meilensteine“ der klassischen Juristenausbildung angeknüpft wird, kann ein integrierter Bachelorabschluss schnell und unkompliziert eingeführt werden. Dieses Anliegen teile ich. Im Anschluss an das [Hamburger Protokoll](#) plädiere ich aber nachdrücklich **für eine differenzierte Ausgestaltung eines integrierten LL. B.** Dabei ist entscheidend, dass der LL. B.-Abschluss – auch nach der Konzeption des Gesetzentwurfs – kein Minus zum staatlichen Teil der ersten Prüfung, sondern **ein alternativer Weg zu einem juristischen Abschluss** ist. Deshalb müssen deutliche Unterschiede bestehen zwischen der ersten Prüfung einerseits und den Voraussetzungen des LL. B. andererseits (vgl. Beckemper/Grünberger/Heiser, NJW 2024, 1009, 1011).

Ich möchte die Ausschüsse nachdrücklich anregen, **§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 HG NRW-E zu überdenken**. Ich stützte mich dafür auf das [Hamburger Protokoll](#): Dort heißt es, die juristische Ausbildung sollte „zwischen den Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Prüfung (unter Einbeziehung des Schwerpunktbereichs) und den deutlich abgestuften und niedriger zu haltenden Anforderungen an die Verleihung eines (integrierten) LL.B. unterscheiden. Sinnvoll und möglicherweise verfassungsrechtlich geboten könnte es sein, den integrierten LL.B. lediglich an die erforderliche Anzahl von ECTS für die Verleihung eines Bachelorgrades zu knüpfen. Das kann etwa dadurch geschehen, indem man den Schwerpunktbereich ausklammert. Verleiht man den (integrierten) LL.B. beim Erreichen von 180 bis 240 ECTS, entspricht das dem Wert eines Bachelors in vergleichbaren Studiengängen. Das würde den integrierten LL.B. deutlich unterhalb der ersten Prüfung ansiedeln – und damit den gebotenen Abstand zwischen beiden Abschlüssen sinnvoll spiegeln.“ Im Ergebnis waren sich die **Teilnehmenden** darüber **einig**, dass der **integrierte LL. B. „nicht an das Vorliegen aller (!) Zulassungsvoraussetzungen der ersten Prüfung und des erfolgreich bestanden universitären Teils der ersten Prüfung (dem Schwerpunktbereich) geknüpft werden [sollte]“** (Beckemper/Grünberger/Heiser, NJW 2024, 1009, 1011).

a) *Entkoppelungsmodell: Vollständige Ausklammerung des Schwerpunktbereichs*

Nach meiner Einschätzung sind der Schwerpunktbereich und der integrierte LL. B.-Abschluss **voneinander zu entkoppeln**. Die abweichende Entscheidung im Gesetzesentwurf **überlädt den integrierten LL.B. in qualitativer Hinsicht**. Der Bachelor ist ein grundständiger Hochschulabschluss (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss). Er ermöglicht einen ersten Einstieg in einen (juristischen) Beruf. Ein Bachelorstudium soll Grundlagenkenntnisse vermitteln und im Falle des erfolgreichen Abschlusses neben dem Berufseinstieg eine anschließende Ausbildung in speziellen Bereichen ermöglichen oder die Grundlage für ein darauf aufbauendes Masterstudium bieten. Das Masterstudium weist einen deutlich stärkeren Individualisierungs- und Spezialisierungsgrad sowie einen deutlich stärkeren Fokus auf vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf. Der **universitäre Schwerpunktbereich** in der juristischen Ausbildung geht aufgrund seiner Anforderungen **deutlich über ein Grundlagenstudium** hinaus. Das Schwerpunktbereichsstudium hat einen **Spezialisierungsgrad**, der für ein **Masterstudium typisch** ist. Die (vollständige) Integration des Schwerpunktbereichsstudiums **verwischt den Dualismus** von Bachelor und Master.

Das zeigt eine **Kontrollüberlegung**: § 66 Abs. 2 HG NRW ermöglicht es den Universitäten, einen Mastergrad zu verleihen, wenn die erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereich) erfolgreich abgelegt worden ist. Wird der integrierte LL.B. nach dem Modell des Gesetzesentwurfs eingeführt, bildet allein (!) die staatliche Pflichtfachprüfung die materielle Grundlage für die Verleihung des Masters, weil nach dem (unter Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs) verliehenen LL.B. lediglich die staatlichen Pflichtfachklausuren und die mündliche Prüfung als zusätzliche Masterprüfungsleistung hinzukommen. Die in den Pflichtfachklausuren eingesetzte Prüfungsformate zeigen, ob die Kandidat:innen die (Gebrauchs-)Dogmatik in den Fachsäulen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zur gutachterlichen Lösung konkreter Rechtsfälle (üblicherweise aus der gedachten Richterperspektive) umsetzen können. Selbst die hartgesottensten Vertreter der staatlichen Pflichtfachprüfung werden einräumen, dass der wissenschaftliche Gehalt dieser Prüfung bescheiden ist. Ironischerweise ist es dann aber in der Sache allein diese Prüfungsleistung, die die Verleihung des Mastergrades legitimiert. Das sollte zu denken geben.

Schließlich bietet die hier favorisierte klare **Trennung** auch einen **strategischen Vorteil**, auf den das [Hamburger Protokoll](#) hinweist: Die **Fakultäten** könnten autonom und ihrem jeweiligen Forschungsprofil entsprechend die **Schwerpunktbereichsprüfung als ein zentrales Element eines selbstständigen Master of Laws (LL.M.)** einsetzen. Der Schwerpunktbereich wäre dann ein Baustein, mit dem Universitäten in- und ausländischen Studierenden eine spezifische wissenschaftliche Qualifizierung vermitteln. Diese Möglichkeit wird ihnen im Kern genommen, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung vom Gesetzgeber als Teil der Leistungen eines Bachelorstudiengang angesehen werden. Es dürfte dann schwerfallen, im Rahmen der Studiengangsakkreditierung nachzuweisen, warum derselbe Inhalt Masterniveau hat.

Folgt man dem hier gemachten Vorschlag, stellen sich **zwei Fragen**: (1.) Liegen bei Ausklammerung des Schwerpunktbereichs hinreichend genügende Leistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (der Bologna-Mindestvorgabe) vor? Wenn nein, wie ist die Lücke zu schließen? (2.) Wie ist eine von der häuslichen Arbeit im Schwerpunktbereich unabhängige Bachelorarbeit – angesichts der beschränkten Kapazitäten an den Universitäten – sinnvoll und ressourcenschonend auszugestalten?



(1) *Umfang des integrierten LL.B. – Eine stark vereinfachte Modellrechnung*

Zum ersten Problemkreis: Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die von § 66 Abs. 1 S. 1 HG NRW geforderten Leistungen „mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen“ (Begründung, S. 38). Das lässt vieles offen, insbesondere die **Frage, wie viele Leistungspunkte die vom Entwurf vorgesehenen Leistungen tatsächlich in der Summe umfassen sollen**. Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, den Arbeitsaufwand für den integrierten Bachelor zu quantifizieren. Das liegt vor allem daran, dass die konkrete Berechnung des Arbeitspensums besonders anspruchsvoll ist (näher dazu [Wegweiser zur Berechnung des studentischen Arbeitsaufwands der TUM, Stand Oktober 2022](#)). Maßgeblich dafür ist der „Workload“, der sich wiederum aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsleistung berechnet. Die beiden zentralen Kenngrößen sind der Zeitaufwand für die Kontaktzeit in der Lehrveranstaltung und die Zeit für das Selbststudium. Ein ECTS-Punkt steht in Deutschland regelmäßig für 30 Stunden an tatsächlichem Arbeitsaufwand.

Für die vorläufige Antwort auf die hier relevante Fragestellung soll ein **stark vereinfachtes Modell** genügen. In der Praxis wird nicht selten mit einer Daumenregel operiert, wonach ein Kontaktaufwand (Lehrveranstaltungen) im Umfang von 1 SWS unter Addition der Selbstlernzeit zu 1,5 oder 2 Leistungspunkten führt. Für eine ordnungsgemäße Berechnung des tatsächlichen Workloads eines Studiengangs scheidet diese Daumenregel aus, weil sie der Vielfalt von Herausforderungen und möglichem Arbeitsaufwand nicht gerecht wird. Für die hier zu skizzierende Fragestellung bietet dieser Schlüssel aber eine erste Annäherung. Als Datengrundlage für dieses einfache Modell nutze ich die [SPO der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln](#) und den darauf basierenden [Studienplan](#). Folgt man den dort gemachten Empfehlungen, sind – unter Ausschluss des Schwerpunktbereichs, aber unter Berücksichtigung von Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zum Schwerpunktbereich – Lehrveranstaltungen im Umfang von 94 SWS zu erbringen. Daraus ergibt sich – je nach eingesetztem Faktor – **eine ECTS-Punktezahl von 141 bis 188**.

Diese Spanne ist immer noch groß. Daher werde ich in einem **zweiten Schritt ein anderes Modell** zur Berechnung der ECTS-Punkte nutzen, um eine **Annäherung** an den zutreffenden Wert zu erreichen. Grundlage dafür ist die an den konkreten Lernaufwand anknüpfende [Umrechnungstabelle von Lehrveranstaltungsminuten der VWL an der Universität Mannheim](#). Danach bilden die für die Kontaktzeit angefallen Minuten die Grundlage für eine darauf bezogene Tabelle, die (etwas vereinfacht) ab einer Größenordnung von mehr als 2.364 Minuten 9 LP ansetzt und für jede zusätzliche 315 Minuten jeweils 1 LP erhöht. Von den verschiedenen Möglichkeiten, die Veranstaltungsminuten für die Kontaktzeit zu bestimmen, wähle ich hier die strengste: Ich veranschlage bei einer SWS nur 45 Minuten Zeitaufwand und gehe von 14 Terminen im Semester aus. Füttert man das Modell mit diesen Daten, ergibt sich eine Kontaktzeit des empfohlenen Veranstaltungsumfangs von 59.220 Minuten (94 SWS x 14 Wochen x 45 Minuten). Wendet man darauf die Mannheimer Umrechnungstabelle an, ergibt sich ein **Arbeitspensum von 188 Leistungspunkten**.

Daraus folgt, dass die simple Berechnung mit einem Umrechnungsfaktor von 2 und die konkrete Berechnung von Veranstaltungsminuten exakt zum gleichen Ergebnis führen. Das erlaubt die **Schlussfolgerung**, dass der vorgesehene **Workload** des Studiums (jedenfalls an der Universität zu Köln) **188 ECTS-Leistungspunkten** entspricht. Unter diesen Annahmen zeigt sich, dass man den **Schwerpunktbereich nicht zwingend benötigt**, um auf die **notwendige Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten** für einen Bachelorgrad zu kommen.

### *(2) Alternative Inhalte – Auf Hochschulen vertrauen*

Die oben getroffenen Annahmen sind zahlreichen **Einwänden** ausgesetzt. Der wichtigste ist, dass im Modell die im Studienplan empfohlenen Lehrveranstaltungen genutzt werden. Deren Anzahl weicht signifikant von den zwingend vorgesehenen Lehrveranstaltungen ab. Stellt man auf nur darauf und die dafür erforderlichen Leistungspunkte ab, würde diese Zahl sicher deutlich unter 180 sinken. Das dadurch entstehende Delta wird wieder signifikant verkleinert, wenn man den Arbeitsaufwand für die nicht in SWS ausgedrückten Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Praktika, Prüfungsleistungen) berücksichtigt. Dennoch dürften am Ende **Zweifel bleiben**, ob ausschließlich unter Zugrundelegung von Pflichtleistungen die **erforderliche Mindestanzahl erreicht** wird.

Dieses Problem spricht nicht gegen den hier gemachten Vorschlag. Es gibt nämlich eine aus meiner Sicht **überzeugende Alternative** zur Integration des Schwerpunktbereichs: **Universitäten** könnten den erfolgreichen **Besuch** von **bislang** im Staatsexamensstudiengang **nicht zwingend vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen** (und damit die dadurch zu erwerbenden fachlichen und methodischen Kompetenzen) **zur Voraussetzung** des integrierten LL.B. machen. Diese Lösung hat den Reiz, dass Fakultäten dadurch **Fächer und Methoden**, die nach ihrer Einschätzung für eine juristische Bildung wichtig sind, **stärken** könnten. Sie hat den weiteren Vorzug, dass Fakultäten unterschiedliche Wege gehen könnten, um jeweils ihrem Forschungs- und Lehrprofil besser gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf **misstraut** dagegen den **Universitäten** (vgl. Begründung, S. 4). Dieses Misstrauen verkehrt die verfassungsrechtliche Ausgangsposition (dazu unten III. 3.). Es ist in der Sache auch nicht gerechtfertigt. Es liegt im ureigensten Interesse der Fakultäten, die Inhalte und Methoden qualitativ hochwertig anzubieten, die sie für einen erfolgreichen Erwerb juristischer Kernkompetenzen für notwendig halten. Das zeigt der hier exemplarisch genannte Studienplan der Universität zu Köln: Er basiert auf der Annahme, dass der Besuch der empfohlenen und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen fachlich notwendig ist, um sich möglichst gut auf die erste Prüfung vorzubereiten. Die dort gemachten Hinweise basieren auf der **Expertise der Wissenschaftler:innen**. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geht davon aus, dass sie – und nicht der Staat – diese Expertise haben. Darauf sollte der Gesetzentwurf Rücksicht nehmen. Als Regelungsvorschlag bietet sich an, den Universitäten in § 66 Abs. 1a HG NRW-E vorzugeben, dass Sie in der nach Satz 5 zu erlassenden Ordnung **Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS bestimmen** sollten, aus denen Leistungsnachweise für die Erteilung des LL.B. vorgelegt werden müssen.

### *(3) Seminararbeiten im Hauptstudium als Bachelorarbeiten*

Wenn der Schwerpunktbereich vollständig ausgeklammert werden soll, stellt sich das Problem, **ob** es eine **Bachelorarbeit** geben soll und **wie** diese auszugestalten ist. Der Gesetzentwurf sieht eine Bachelorarbeit nicht ausdrücklich vor. Aus § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 HG NRW-E iVm § 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW ergibt sich aber, dass die **häusliche Arbeit** im Schwerpunktbereich implizit als **Bachelorarbeit** verstanden wird. Mich überzeugt die darin liegende Prämisse, dass jeder wissenschaftliche Hochschulabschluss zwingend verlangt, dass die Studierenden eine genuin **wissenschaftliche Arbeit erfolgreich anfertigen**. Das muss aber **nicht zwingend** die **wissenschaftliche Arbeit im Schwerpunktbereich** sein. Als **Alternative** dazu bietet es sich an, die in allen SPO vorgesehenen **Seminare** oder die in manchen SPO vorgesehenen Vorbereitungsseminare zu nutzen. Die verständlichen Befürchtungen der Hochschullehrenden hinsichtlich des damit verbundenen **Korrekturaufwands** lassen sich weitgehend

entkräften. Da es sich bei der Bachelorarbeit um eine Prüfungsleistung handelt, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird, ist sie nach § 65 Abs. 2 HG NRW von mindestens zwei Prüfer:innen zu bewerten. Dabei muss es sich allerdings nicht um Professor:innen handeln. Es genügt, wenn die bewertenden Personen mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= LL.B.) oder eine gleichwertige Qualifikation (= erste Prüfung) besitzen. Die **Einbindung von wissenschaftlich Mitarbeitenden** bei der Bewertung dieser (Vorbereitungs-)Seminararbeiten dürfte mit Blick auf die Ressourcen machbar und mit Blick auf die positiven Auswirkungen auf die wissenschaftliche Qualifikation dieser Personen sogar wünschenswert sein.

#### *(4) Entkoppelungsmodell: Änderungsvorschlag*

Um das **Entkoppelungsmodell** umzusetzen, sollte § 66 Abs. 1a HG NRW-E **wie folgt geändert** werden:

(1a) <sup>1</sup>Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S.135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
2. **Leistungspunkte im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus Lehrveranstaltungen erworben haben, die von der Universität in der nach Satz 5 zu beschließenden Ordnung genannt sind und**
3. **ein nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehene Seminar, in dem die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen wird und das den Umfang einer Bachelorarbeit erreicht, erfolgreich bestanden hat.**

[Sätze 2 bis 3 unverändert]

<sup>4</sup>Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die **Bachelorarbeit** bestanden wurde; [...].

#### *b) Zweitbeste Lösung: Teilintegration der häuslichen Arbeit des Schwerpunktbereichs*

Die Lösung des Gesetzentwurfs ist nicht die einzige Alternative zum hier vorgeschlagenen Modell der Entkopplung von LL.B. und Schwerpunktbereich. Als Kompromiss bietet sich eine Lösung an, die **darauf verzichtet, das Bestehen des universitären Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt** zur Voraussetzung für den integrierten LL.B. zu machen. Das Beispiel der Bucerius Law School zeigt, dass das nicht notwendig ist, um einen qualifizierten LL.B. Abschluss zu gestalten. Es **genügt**, wenn die **erfolgreich vorgelegte häusliche Arbeit** i.S.v. § 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW zur **Voraussetzung** für den LL.B. gemacht wird. Eine Bachelorarbeit hat einen Workload von 180 bis 360 Stunden (6 bis 12 Leistungspunkte). Eine erfolgreiche Bachelorarbeit setzt zusätzlich voraus, dass die Studierenden den Stoff und die Methoden sich vorher in Lehrveranstaltungen angeeignet haben. Das führt im Ergebnis dazu, dass man sicherstellen kann, mit den zu erbringenden Leistungen in der Summe die Mindestzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten zu erreichen. Deshalb bietet es sich insoweit an, den Umfang der Bachelorarbeit vorzugeben.

Folgt man diesem Ansatz der **eingeschränkten Berücksichtigung der Schwerpunktbereichsarbeit**, sollte § 66 Abs. 1a HG NRW-E **wie folgt geändert** werden:

(1a) <sup>1</sup>Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S.135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
2. **die häusliche Arbeit im Sinne des § 28 Abs. 3 S. 3 des Juristenausbildungsgesetzes als Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten erfolgreich bestanden hat.**

[Sätze 2 bis 3 unverändert]

<sup>4</sup>Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die **Bachelorarbeit** bestanden wurde; [...].

## 2. Probleme für die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen

Der Gesetzentwurf verfolgt das **Ziel**, mit dem integrierten LL.B. **alternative Wege** zu eröffnen, von denen einer auch zu **konsekutiven Masterstudiengängen** führt (Begründung, S. 4). Dabei hat der Entwurf insbesondere ein „konsekutives Masterstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und des Wirtschaftsrechts oder der Gesellschaftswissenschaften“ im Blick (S. 31). Der integrierte LL.B. biete „dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad“ (Begründung, S. 4) „auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist“ (Begründung, S. 38). Der Entwurf geht „davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind“ (Begründung, S. 38).

Diese **Erwartungen** sind aus meiner Sicht **zu optimistisch**. Bei der Frage, ob der integrierte LL.B., so wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, als Grundlage für konsekutive Masterstudiengänge geeignet ist, kommt es auf den **Einzelfall** an. Für **ausgeschlossen** halte ich es, dass auf dieser Grundlage ein Masterstudium im Bereich der **Wirtschaftswissenschaften** möglich ist. Die in § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG NRW-E genannten Voraussetzungen enthalten keine, je nach SPO der juristischen Fakultäten jedenfalls keine hinreichende Anzahl wirtschaftswissenschaftlicher Kompetenzen. In der Praxis macht jede Universität oder Hochschule den Zugang zu qualitativ hochwertigen Masterprogrammen davon abhängig, „dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde“ (Begründung, S. 38). Das gilt neben den wirtschaftswissenschaftlichen auch für viele gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge. Sie alle setzen in der Regel eine entsprechende **methodische Kompetenz** voraus. Genau dort liegt die **Achillesferse des integrierten LL.B.**

In den Curricula der Universitäten ist im Studiengang Rechtswissenschaft eine verpflichtende Veranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu wissenschaftlichen Methoden (auch und gerade wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Methoden), zu Statistik etc. nicht durchweg vorgesehen. Die teilweise – und häufig optionale – Lehrveranstaltung zur juristischen Methodenlehre wird in der Praxis nicht selten auf die Methode der Dogmatik (und davon auch nur ausschnittsweise) reduziert.



Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten können Studierende nur über das Schreiben von häuslichen Themenarbeiten (= Seminararbeiten) erlangen. In den anderen häuslichen Arbeiten (= Hausarbeiten) wird nur eine bestimmte Form juristisch-wissenschaftlichen Arbeitens abgeprüft, nämlich die juristische Dogmatik mit einem konkreten Fallbezug. In der JAG-Reform von 2021 wurde die Anzahl der Pflicht-**Hausarbeiten** sogar noch **erhöht**, während man im JAG von Seminararbeiten nichts liest. Das ist **nicht mehr zeitgemäß**. Die in Hausarbeiten an Massenuniversitäten trainierte Falllösungskompetenz hat wenig bis nichts mit (rechts-)wissenschaftlichen Arbeiten zu tun und wird in Zeiten generativer KI als Prüfungsleistung zunehmend entwertet. Hier geht das **JAG in eine falsche Richtung** – und diese Richtungsentscheidung wirkt sich **negativ** auf die Kompetenzen aus, die der **integrierte LL.B.** tatsächlich vermitteln kann.

Der integrierte LL.B. ist zwar grundsätzlich ein Bachelorgrad nach § 66 Abs. 1 HG NRW. Die Einschreibung in einen Mastergrad – jedenfalls an einer nordrhein-westfälischen Hochschule – kann nicht mit dem Hinweis verweigert werden, dass kein entsprechender Abschluss vorliege (zutreffende Begründung, S. 38). Allerdings ist damit noch nichts darüber ausgesagt, für welche und wie viele Masterstudiengänge der integrierte LL.B. tatsächlich die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Die **fehlende Modularisierung** und der Umstand, dass **einzelne Prüfungsleistungen nicht mit ECTS-Punkten versehen** werden sollen, ist deshalb **problematisch**. Das zeigt sich insbesondere bei einem ausländischen Masterstudiengang: Die Details des juristischen Ausbildungssystems Deutschlands sind nicht überall vertraut. Wenn es keine Übersicht der Lehrveranstaltungen mit ECTS-Punkten gibt, sind **Probleme bei der Zulassung vorprogrammiert**. Das bekannte Problem der Anerkennung von ECTS-Punkten bei unterschiedlichen Studiengängen stellt sich hier besonders dringend. Das wird erschwert, weil es **kein Modulhandbuch** gibt, aus dem sich für die aufnehmende Hochschule ansatzweise ergibt, welche Inhalte in welchem Umfang vermittelt werden. Das verlagert die Darlegungslast einseitig auf Studierende, die einen Master im Ausland absolvieren möchten: Sie müssen ohne „argumentative Hilfsmittel“ wie ECTS-Punkte oder Modulhandbuch darlegen, warum sie die erforderlichen Leistungen erbracht haben bzw. über die damit verbundenen Kompetenzen verfügen. Der Entwurf irrt, wenn er argumentiert, dass die Hochschulen bei der Zulassung zum Masterstudium prüfen müssen, ob die von ihnen verlangten Kompetenzen vorliegen (Begründung, S. 38). Das ist Teil der **Darlegungslast**, die nach allgemeinen Regeln bei der **antragstellenden Person** liegt. Am Ende besteht die Gefahr, dass die Studierenden, die glaubten, mit dem integrierten LL.B. ein konsekutives Masterstudium antreten zu können, „in die Röhre schauen“.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass die **rechtswissenschaftlichen Fakultäten** in Umsetzung ihrer Regelungskompetenz in § 66 Abs. 1a S. 5 HG NRW-E eine **Modularisierung mit ECTS-Punkten vornehmen**. Man kann den integrierten LL.B. nicht einführen und die Rationalität des Bologna-Prozesses komplett ignorieren. Hybride Formate bedürfen einer Verankerung in beiden Systemen: dem Staatsexamensstudiengang, was die Inhalte betrifft, und dem Bologna-Prozess, was die Formate betrifft.

### 3. Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen (Art. 5 III 1 GG)?

§ 66 Abs. 1a HG NRW-E führt im Ergebnis dazu, dass alle Universitäten des Landes, die den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung anbieten, ohne ihren Willen auf Antrag auch einen LL.B. verleihen müssen. Ob der Gesetzgeber Hochschulen zur **Einführung eines weiteren Hochschulabschlusses verpflichten** kann, ist **verfassungsrechtlich bislang ungeklärt**. Problematisch ist daran, dass er die Universitäten nicht nur hinsichtlich des Ob des Abschlusses, sondern auch

vollständig hinsichtlich des Wie determiniert. Das BVerfG hat bereits das Erfordernis einer staatlichen Akkreditierung eines existierenden Studiengangs als schwerwiegenden Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit bezeichnet (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10, BVerfGE 141, 143, 165 Rn. 50). Die zwangsweise Verleihung eines universitären Abschlusses mit einem vollständig vorgegebenen Curriculum ist ein deutliches Mehr gegenüber der Akkreditierung. Die **Vorgabe** hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ des Bachelorabschlusses in Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist daher ein besonders **schwerwiegender Eingriff** in die Wissenschaftsfreiheit. Die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Hochschulen, über Inhalt, Ablauf und methodischen Ansatz des Studiengangs zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10, BVerfGE 141, 143, 166 Rn. 52) und Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen (BVerfG, Urteil vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13, NVwZ 2015, 1444), wird durch die Einrichtung eines bislang nichtexistierenden Abschlusses mit Genehmigungspflicht für die Satzung zur Notenberechnung (§ 66 Abs. 1a S. 5 HG NRW-E) erheblich beeinträchtigt.

Die Landesregierung vertritt dazu die Auffassung, dass die Verleihung des integrierten LL.B. nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen ist, weil das Gesetz die notwendigen Qualifikationen einheitlich definiere, die Qualitätssicherung gewährleistet sei, die fachliche Belastbarkeit der Abschlüsse garantiert und die daran gestellten Anforderungen vergleichbar seien, einer Zersplitterung der Verleihungspraxis entgegengewirkt werde und dadurch der Grundrechtsschutz der Studierenden gewährleistet werde (Begründung, S. 4).

Ich halte es für **zweifelhaft**, ob das Gesetz damit den **Rechtfertigungsanforderungen genügt**. Zutreffend dürfte die Einschätzung des Gesetzgebers sein, dass sich wenig bewegen dürfte, wenn die Entscheidung über das „Ob“ des integrierten LL.B. den einzelnen Fakultäten und Universitäten überlassen bliebe. Um die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen, ist es erforderlich und angemessen, die Universitäten, die den Staatsexamensstudiengang führen, zur Verleihung eines Bachelorgrades zu verpflichten. Hinsichtlich des „Wie“ ist es erforderlich und angemessen, Rahmenvorgaben zum Umfang der dafür erforderlichen Mindest- und Maximalleistungen zu machen, um sicherzustellen, dass der integrierte LL.B. als attraktives Angebot die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele erreichen kann. Sehr zweifelhaft ist allerdings, ob die vollständige inhaltliche Vorgabe und das Genehmigungserfordernis der Notenvergabe dafür erforderlich sind. Jedenfalls ist es notwendig, den Entwurf möglichst **grundrechtschonend auszugestalten** (s. dazu unten IV. 2.).

## V. Verbesserungsbedarf im Gesetzentwurf

### 1. Zuständigkeit der Justizprüfungsämter für Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 1

Die **Verleihung** des Bachelorgrades ist ein Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG NRW. Zuständig dafür sind nach § 66 Abs. 1a S. 4 HG NRW-E die **Universitäten**. Das ist zwingend notwendig, weil ein Hochschulabschluss – im Unterschied zu einer staatlichen Prüfung – wegen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nur von einer Hochschule verliehen werden kann. Den **Justizprüfungsämtern** (JPA) darf diese Kompetenz aus verfassungsrechtlichen Gründen **nicht zugewiesen** werden.

Die **Universitäten** müssen **prüfen**, ob die **Verleihungsvoraussetzungen** vorliegen. Das ist für § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 HG NRW-E einfach, weil die Universitäten an den von ihnen selbst erlassenen Verwaltungsakt zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung gebunden sind. Etwas **komplizierter** liegen die Dinge bei § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG NRW-E.



- Hat das **Justizprüfungsamt** als nach § 6 iVm § 9 Abs. 1 JAG zuständige Behörde die antragstellende Person „zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen **zugelassen**“ liegt ebenfalls ein Verwaltungsakt vor. Diesem VA kommt nach der Regelung in § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Var. 2 HG NRW-E **Bindungswirkung** für die Universitäten zu. Hat das JPA zur Pflichtfachprüfung zugelassen, sind die Universitäten daran gebunden. Mit dieser Bindungswirkung vermeidet das Gesetz divergierende Entscheidungen und schützt das berechtigte Vertrauen der Antragstellenden (vgl. zutreffend Begründung, S. 37).
- Nicht hinreichend geregelt ist der Fall, in dem **keine Zulassungsentscheidung** eines JPA **vorliegt**. Nach der bewussten (und richtigen!) Konzeption des Gesetzentwurfs genügt es für die Verleihung, wenn „die **Voraussetzungen für die Zulassung** zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 JAG **erfüllt** [sind]“. Weil noch kein Zulassungs-VA eines JPA vorliegt, müssen die Universitäten die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung autonom prüfen. Das ist für die Universitäten mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden. Hier wirkt sich das Gebot der verfassungskonformen Ausgestaltung des „Wie“ des integrierten LL.B. deutlich aus. Wenn der Gesetzgeber den Universitäten in ihrem Kernbereich der Verleihung von Hochschulabschlüssen bindende Detailvorgaben macht, muss er sicherstellen, dass die Universitäten die Ressourcen dafür haben. Selbst wenn die Ressourcen der Universitäten bestünden, stellt sich eine praktisch wichtige Anschlussfrage: Hat die **Verleihung des Bachelorabschlusses Tatbestandswirkung** und sind die **JPA** daran bei ihrer nachfolgenden Zulassungsentscheidung **gebunden**? Das könnte sich insbesondere für die Einschätzung auswirken, ob die Praktika den Anforderungen von § 7 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 8 JAG NRW entsprechen. Für die Bindungswirkung der Bachelorverleihung spricht, dass auch hier ein legitimes Vertrauen der Kandidat:innen entstanden ist, dass sie alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Auch hier gilt es, **divergierende Entscheidungen zu vermeiden**. Die Begründung geht offensichtlich davon aus, dass das JPA einen VA erlassen kann, mit dem die Voraussetzungen von Nr. 1 Var. 1 mit Bindungswirkung für die Universität festgestellt werden (Begründung, S. 37). Der Gesetzentwurf enthält aber keine Kompetenzgrundlage für diesen VA. Das JPA kann ihn auch nicht auf der Grundlage des JAG erlassen, weil dieses in § 9 Abs. 1 JAG einen Zulassungsantrag voraussetzt.

Das hier skizzierte **Regelungsproblem** muss im Gesetz **ausdrücklich adressiert** werden. Dafür bietet es sich an, **§ 66 Abs. 1a S. 1 wie folgt neu** zu fassen:

(1a) <sup>1</sup>Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S.135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. **eine Bescheinigung des nach § 6 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zuständigen Justizprüfungsamts vorlegen, dass sie** die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder
2. zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
3. [bisherige Nr. 2 wird Nr. 3)



Diese Regelung **differenziert** deutlicher als bisher zwischen den **beiden relevanten Zeitpunkten** (Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung). Sie stellt sicher, dass die **inhaltliche Entscheidung immer beim JPA** angesiedelt ist. Dieses ist bei der Zulassung nach § 9 JAG an seinen feststellenden Verwaltungsakt gebunden und kann diesen nur nach Maßgabe der §§ 48, 49 VwVfG NRW aufheben. Insbesondere können die JPA dadurch die Einheitlichkeit ihrer Entscheidungen sicherstellen. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass es einheitlicher Vorgaben zum integrierten LL.B. zum Schutz der Grundrechte der Studierenden bedarf, gilt das erst recht mit Blick auf deren Vertrauen in die einheitliche Anwendung des § 7 JAG. Alles andere ist für die Studierenden unzumutbar.

## 2. Notenberechnung und Sicherung innovativer Lehrformate

§ 66 Abs. 1a S. 5 HG NRW-E sieht vor, dass die Universitäten die Berechnung der Bachelornote eigenständig regeln müssen. Das ist schon mit Blick auf die **grundgesetzliche Kompetenzzuweisung** und Autonomie der Hochschulen erforderlich. Im Gegensatz zum Referentenentwurf, der noch eine Verordnungsermächtigung vorsah, um die Einzelheiten der Bachelorbenotung zentralisiert zu regeln, überlässt der Regierungsentwurf diese Aufgabe im Kern den Hochschulen.

Diese Weichenstellung ist zu **begrüßen**. Das **dezentrale Vorgehen** entspricht der grundsätzlichen Handhabung der Notenberechnung in anderen Bachelor-Studiengängen (Begründung, S. 39). Dabei wird die verfassungsrechtliche Autonomie der Hochschulen in einem hohen Maße gewahrt. Dieser Ansatz ist nach meiner Auffassung auch die **adäquate Regelungsoption** mit Blick auf die **unterschiedlichen Curricula** der einzelnen Fakultäten. Die jeweiligen SPO unterscheiden sich teilweise nicht unerheblich danach, wie viele Leistungen Studierende insbesondere für die Zulassung zum Schwerpunktbereich erbringen müssen. Der Entwurf stellt sicher, dass diese unterschiedlichen Ausgestaltungen angemessen in der Bachelornote berücksichtigt werden können. Das ist wichtig, weil damit **Anreize** für die Fakultäten geschaffen werden, **neue, innovative Lehrveranstaltungen zu schaffen** und sie **verpflichtend auszugestalten**. Die Satzungsautonomie der Fakultäten stellt sicher, dass sie weiterhin die Möglichkeit behalten, Veranstaltungen als verpflichtend für Studierende zu konzipieren, die gerade nicht dem klassischen Curriculum entsprechen, aber nach Einschätzung der Fakultät sinnvoll sind. Diese **Prüfungsleistungen** können in die **Bachelornote einbezogen** werden. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass es nicht durch die Hintertür der Genehmigungspflicht zu einer faktischen Zentralisierung darüber kommt, was mit in die Bachelornote einfließen darf und was nicht. Bei allem Streben nach gleichwertigen Bedingungen: Die grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit besteht gerade darin, zu entscheiden, welche Leistungen für einen Abschluss zählen sollen – und welche nicht.

Der Gesetzentwurf adressiert auch ein anderes Problem: Er erinnert überzeugend daran, dass die nach § 17 JAG „bewerteten **Prüfungsleistungen** an eine dem **Bachelor-Master-System** entsprechende Bewertung **anzupassen**“ sind (Begründung, S. 38 f.) Die Universitäten – genauer: die juristischen Fakultäten – müssen in diesem Zusammenhang dafür **sensibilisiert** werden, dass die **traditionelle Notenskala** und -vergabepraxis im Staatsexamensstudiengang nicht auf den integrierten LL.B. übertragen werden darf. Die **bisher praktizierten Umrechnungsmodelle** sind häufig **zu streng**. Man muss sich bewusst sein, dass in vielen anderen Bachelorstudiengängen – insbesondere in den Sozial- und Geisteswissenschaften – Abschlüsse jenseits der Note 2,3 selten sind und als tendenziell schlecht angesehen werden, während die Note „9 Punkte“ (bzw. 10 für eine Einzelprüfungsleistung) für Jurist:innen



eine Auszeichnung bedeutet und auch so vom Arbeitsmarkt wahrgenommen wird. Damit besteht die **Gefahr**, dass **Absolvent:innen** des integrierten LL.B. gegenüber vergleichbaren Konkurrent:innen auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Masterzulassung **zurückstehen müssen**, weil die gesamte Notenbewertung dort großzügiger ausfällt. Das müssen Fakultäten als **Gleichheitsproblem** verstehen – und nicht als Angriff auf den Leistungsgedanken abwehren. Als **besonders geeignet** erscheint mir die [Umrechnungstabelle des integrierten LL.B. der Universität Trier](#): Danach sind alle mit 11 Punkten oder mehr bewerteten Leistungen ein „sehr gut“ (1-1,3) in der Bachelorskala und alle zwischen 8 und inklusive 10 Punkten liegenden Leistungen ein „gut“. Das bildet m.E. zutreffend die Notenverteilung in den vergleichbaren Bachelorstudiengängen ab.

Wenn der **Genehmigungsvorbehalt** auch dazu dient, dass die Fakultäten diese **Sensibilisierung** ernst nehmen (so Begründung, S. 39) erfüllt er eine wichtige, mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG auch grundrechtlich notwendige, Aufgabe. Das sollte im Normtext klargestellt werden. Eine weitere **wichtige Aufgabe** von gemeinsam erarbeiteten Leitlinien ist es, das **Gewicht der universitären Schwerpunkt-bereichsprüfung** bzw. der Bachelorarbeit (wenn man den hier skizzierten Modellen folgt) festzulegen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass die Universitäten in der zu erlassenden Ordnung auch den **Umfang der eingebrachten ECTS-Leistungspunkte aufschlüsseln** müssen. Im Übrigen sollte die inhaltliche Regelung wegen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG der Autonomie der Universitäten überlassen bleiben. Jenseits der hier skizzierten Vereinheitlichungsansätze ist ein Genehmigungsvorbehalt unverhältnismäßig.

Insgesamt hat Nordrhein-Westfalen eine **große Chance**: Über ein **sinnvolles Beteiligungsmodell der Fakultäten** könnten unterschiedliche Vorstellungen in den Ministerien diskutiert und verglichen werden. Da der Zug zum integrierten LL.B. unaufhaltsam ist, kann so ein **Standard** für einen bundesweit einheitlichen Umrechnungsschlüssel **gesetzt** werden. Da von diesem Umrechnungsschlüssel primär die Studierenden betroffen sind, ist es zweckmäßig, wenn entweder die einzelnen Fakultäten, jedenfalls aber auch die Ministerien die Statusgruppe der Studierendenschaft angemessen einbeziehen. Diese prozedurale Lösung trägt zu einer stärkeren Akzeptanz des Umrechnungsschlüssels bei.

§ 66 Abs. 1a S. 5 HG NRW-E könnte wie folgt lauten:

<sup>5</sup>Die Universitäten regeln das Nähere zur Höhe der eingebrachten ECTS-Leistungspunkte und zur Berechnung der Bachelorgesamtnote; zur Sicherstellung eines einheitlichen Umrechnungsschlüssels für die nach § 17 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen bewerteten Leistungen und zur Berechnung des Gewichts der Leistungen in Satz 1 Nr. 2 erarbeitet das für die Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium und nach Anhörung insbesondere der Fakultäten einheitliche Vorgaben.

### 3. Rückwirkende Verleihung

§ 66 Abs. 1a S. 2 HG NRW-E sieht eine sehr **großzügige Regelung für Altfälle** vor. Der Landtag sollte sich darüber klar werden, dass diese Regelung in der Praxis dazu führen wird, dass **alle Absolvent:innen**, die in den fraglichen Zeitraum fallen, den Antrag stellen werden. Die Vorstellung, dass nur die Personen, die an der staatlichen Pflichtfachprüfung gescheitert sind, den Antrag nach Satz 4 stellen werden, ist nicht praxisnah. Man muss davon ausgehen, dass auch die im Rückwirkungszeitraum erfolgreichen Absolvent:innen den Antrag stellen werden. Das wird zu einer **erheblichen Belastung der Universitäten** führen. Mit Blick auf die historisch bedingt geringen Personalressourcen an

juristischen Prüfungsämtern sollte der Landtag bedenken, ob eine derart lange Rückwirkungsfrist für alle davon betroffenen Personen wirklich notwendig ist. Es wäre **verfassungsrechtlich** möglich, zwischen **zwei Personengruppen zu differenzieren**: (1.) den Personen, die zwar die universitäre, aber die staatliche Pflichtfachprüfung **endgültig nicht bestanden** haben und (2.) den Personen, die die erste Prüfung **bestanden** haben. Für die Gruppe (1) leuchten mir die Rückwirkung und der gewählte Zeitraum ein. Hier wirkt sich auch eines der Ziele des integrierten LL.B. aus, nämlich ein Sicherheitsnetz für die erbrachten Leistungen einzuführen und diese mit einem Abschluss zu honorieren. Für die Personen aus der Gruppe (2) ist das anders. Diese haben den in der Vergangenheit für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung vorgesehenen Abschluss erworben. Sie haben keinen legitimen Anspruch darauf, dass Ihnen rückwirkend auch noch ein zweiter Abschluss verliehen wird. Weder die Sicherheitsfunktion noch die mit dem integrierten LL.B. verfolgte Anreizwirkung kann sich auf diese Fallgruppe auswirken.

Ich schlage daher folgenden § 66 Abs. 1a S. 2 HG NRW-E vor.

**²Für Personen, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sind, der nach dem 31. März 2017 liegt, im Übrigen genügt es, wenn eine der Voraussetzungen nach dem 13.12.2023 gegen ist.**

Mit dieser Formulierung wird die Rückwirkung für Sachverhalte ab dem 31.3.2017 auf Personen der Gruppe (1) beschränkt. Für alle anderen sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Referentenentwurfs v. 13.12.2023 gewählt werden, weil ab diesem Zeitpunkt ein berechtigtes Vertrauen entstanden ist.

#### 4. Verleihungskompetenz und Anerkennungsregelung

Nach § 66 Abs. 1a S. 4 HG NRW-E ist die Universität für die Prüfung und Verleihung des Bachelorgrades zuständig, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde oder gem. § 63a HG NRW anerkannt wurde. Die erste Alternative überzeugt. Zu einer erheblichen **Belastung der Universitäten** könnten die zweite Alternative mit der **weiten Anerkennungspflicht** führen.

Aus dem Verweis auf § 63a HG NRW und der dazu ergangenen Rechtsprechung des OVG Münster folgt, dass der Umfang des anerkehbaren Studienvolumens nicht quantitativ beschränkt werden kann. Ansätze, um einen „Titel-Tourismus“ zu verhindern, haben im Gesetz keine belastbare Stütze (OVG Münster, Urt. v.16.12.2015 – 14 A 1263/14). Die Norm verpflichtet einschränkungslos zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, wenn die normierten Voraussetzungen vorliegen. Das gilt auch dann, wenn die nach der Prüfungsordnung geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits erbracht ist. Maßgeblich ist daher, ob bei den von der antragstellenden Person an ihrer bisherigen Universität erworbenen Kompetenzen im Schwerpunktbereich kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die an der anrechnenden Universität gelehrt werden. Das dürfte bei im Kern themengleichen Schwerpunkten im Regelfall zu bejahen, bei anzuerkennenden Schwerpunkten, die an der anerkennenden Universität nicht angeboten werden, im Regelfall zu verneinen sein. **Problematisch** sind die **vielen Fälle** dazwischen. Prozedural bewirkt § 63a Abs. 2 S. 2 HG NRW, dass die Hochschule die Beweislast dafür trägt, dass trotz der landes- und bundesweit vereinheitlichten Vorgaben zum Schwerpunktbereich ein wesentlicher Unterschied besteht.

Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen in § 66 Abs. 1a HG NRW-E leisten nur kleine Beiträge, um die zu befürchtende Belastung der Universitäten zu begrenzen: (1.) § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG lädt dazu ein, dass Studierende aus anderen Bundesländern, in denen es keinen integrierten LL.B. gibt, nach NRW kommen. Auch die übrigen Voraussetzungen sind häufig von Studierenden aus anderen Bundesländern, jedenfalls aber von NRW-Studierenden, einfach zu erfüllen. Dazu kommt, dass § 66 Abs. 1a S. 2 HG NRW-E eine rückwirkende Verleihung sehr großzügig anordnet (dazu oben IV.3.).

Will man einen landes- oder bundesweiten **Titeltourismus vermeiden**, ist eine (quantitative) **Beschränkung der Anerkennungspflicht notwendig**. Diese muss mit Blick auf die Rechtsprechung zu § 63a HG **ausdrücklich** erfolgen. Weil es sich um ein spezielles Problem des integrierten LL.B. handelt, sollte das in § 66 Abs. 1a HG-NRW-E erfolgen. Dafür genügt es nicht, in Satz 4 den Zusatz „oder nach Maßgabe des § 63a anerkannt wurde“ zu streichen. Dieser Zusatz ist ohnehin nur klarstellend; fehlt er, greift § 63a HG dennoch ein. Notwendig ist vielmehr eine **ausdrückliche Beschränkung** der Anerkennungspflicht. Dafür bietet es sich an, auf einen Mindestzeitpunkt der Immatrikulation abzustellen, wenn eine vollständige Anerkennung der Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt. Wird nur eine Teilleistung angerechnet, bleibt es bei der allgemeinen Regel. Dafür bietet sich folgender Wortlaut des § 66 Abs. 1a S. 4 HG NRW-E an:

<sup>4</sup>Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde; **wird Satz 1 Nr. 2 ausschließlich über eine Anerkennung nach § 63a erfüllt, muss die antragstellende Person davor mindestens ein Jahr an der anerkennenden Universität eingeschrieben gewesen sein.**

## 5. Evaluierung

Die in § 66 Abs. 7 HG NRW-E vorgesehene Evaluierung des integrierten LL.B. ist zu **begrüßen**. Die Norm lässt allerdings offen, wie evaluiert wird und welche Stakeholder:innen daran zu beteiligen sind. Auch hier gilt, was das [Hamburger Protokoll](#), zum Monitoring der staatlichen Pflichtfachprüfung ausführt: „Eine nachhaltige Reform muss ein solches dauerhaftes Monitoring gesetzlich verankern und eine **wissenschaftliche, außerjuristische Begleitung** bei gleichzeitiger **Beteiligung** aller Stakeholder:innen, insbesondere der **Fakultäten**, sicherstellen.“ Daher ist § 66 Abs. 7 HG NRW-E wie folgt zu ergänzen:

(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a **wissenschaftlich und mit außerjuristischer Begleitung unter Beteiligung insbesondere der Fakultäten** evaluiert. Der Landtag wird über das Ergebnis informiert.



Hamburg, den 10. Juni 2024